

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder einschließlich Stellvertretung
der drei Spruchkammern
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		091.1	24.02.2023

Stellungnahmeverfahren zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung (EG LBO)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 16. – 18. Februar 2023 startet in diesen Tagen das Stellungnahmeverfahren bzgl. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 19. November 2015.

Zu Ihrer Information fügen wir diesem Brief ein entsprechendes Anschreiben an die Hauptadressaten des Stellungnahmeverfahrens einschließlich sämtlicher Anlagen bei.

Da die rechtliche Arbeitsgrundlage der Spruchkammern der EKvW durch die geplante Gesetzesänderung unmittelbar betroffen ist, laden wir Sie herzlich ein, sich ebenfalls an dem Stellungnahmeverfahren zu beteiligen.

Wir bitten Sie, uns Ihre persönliche Stellungnahme bis zum

16. Juni 2023

per E-Mail (Nicole.Saath@ekvw.de) zuzuleiten – gerne im Word- und PDF-Format. Die Auswertung der Stellungnahmen wird uns so deutlich erleichtert.

Das Anschreiben mit den Anlagen kann in Kürze als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter „Erläuterungen“ – „Alle Dokumente“ – „2023“).

- 2 -

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Barbara Roth

Anlagen:

- **Anschreiben an die Kreissynodalvorstände u. Ständigen Theol. Ausschuss**
 - **Allgemeine Begründung zum Entwurf**
 - **Entwurf Änderungsgesetz**
 - **Synopse mit Begründung**
 - **Entwurf: konsolidierter Gesetzestext neue Fassung**
-

Allgemeine Begründung zur Änderung des Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung

Mit dem Lehrbeanstandungsverfahren steht in der Ev. Kirche von Westfalen ein geordnetes Verfahren für Fälle zur Verfügung, in welchen ernsthafte Zweifel bestehen, ob die Verkündigung und Lehre einer Pfarrperson schriftgemäß ist und sich noch innerhalb der Grenzen der in der EKvW geltenden Bekenntnisse bewegt.

Das Lehrbeanstandungsverfahren vollzieht sich gemäß der Lehrbeanstandungsordnung (LBO) der Ev. Kirche der Union aus dem Jahr 1963 und dem westfälischen Ergänzungsgesetz (EG LBO) aus dem Jahr 2015 in zwei Schritten:

1. Schritt in Form des **theologischen Lehrgesprächs** durch Beauftragte der Kirchenleitung (§§ 2 – 11 LBO). Wenn die Lehrbeanstandung danach nicht als behoben bzw. geklärt angesehen werden kann, folgt im
2. Schritt das **Verfahren vor der Spruchkammer** (§§ 12 – 29 LBO), das unter den entsprechenden Voraussetzungen für die betroffene Person mit dem Verlust der Ordinationsrechte und der Entlassung aus dem Dienst enden kann.

Die EKvW verfügt derzeit über drei Spruchkammern (lutherisch, reformiert und uniert).

I. Impuls zum Handeln

Je nach Anknüpfungspunkt hängt die Beurteilung der Schriftwidrigkeit theologischer Verkündigung und Lehre in gewissem Maß von dem bzw. den verschiedenen, in einer Kirche geltenden Bekenntnissen ab. Deshalb sieht die LBO in § 12 zwingend vor, dass „den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen“ ist. Bekenntnisgetrennte Spruchkammern sind allerdings nicht gefordert. Beides folgt dem in Grundlegung II Satz 2 LBO beschriebenen Verständnis, dass alle am Lehrbeanstandungsverfahren Beteiligte, unabhängig ihres eigenen Bekenntnisstandes, **gemeinsam** der Aufgabe dienen, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.¹ **Systematisch entspricht dies auch der in Grundartikel III S. 2 Kirchenordnung EKvW getroffenen Wertung, dass zur Pfarrperson einer Gemeinde nur berufen werden kann, wer sich verpflichtet, den Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten und wahren. Dass die Pfarrperson den gleichen Bekenntnisstand haben müsse wie die Gemeinde, wird gerade nicht gefordert.**

Nach geltender Rechtslage haben die Spruchkammern hohen Personalbedarf: alle 4 Jahre sind 42 Personen (3 Kammern x 7 Mitglieder (21) plus 21 Stellvertretende) zu finden und zu wählen. Dies steht in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung der Kammern: Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1963 ist keine der Kammern je zusammengetreten.

¹ Grundlegung II Sätze 1 und 2 LBO: „In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen sind evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor den in ihnen geltenden Bekenntnissen in einer Kirche verbunden. Lutheraner, Reformierte und Unierte wissen sich in ihr miteinander verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und dienen gemeinsam der Aufgabe, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.“

II. Vorschlag

Um ehrenamtliches Engagement nur insoweit zu beanspruchen, wie sachlich erforderlich, wird vorgeschlagen, künftig nur noch eine Spruchkammer vorzuhalten (vgl. § 1 EG LBO n.F.). Auf diese Weise reduzieren sich der notwendige Einsatz von Personen deutlich und damit auch die Nominierungsaufgabe und Wahlhandlungen der ehrenamtlich besetzten Gremien, sowie der mit dem gesamten Verfahren einhergehende Verwaltungsaufwand.²

Eine Spruchkammer besteht nach § 13 LBO aus **sieben Personen** in drei Kategorien, nämlich

- vier Theologen oder Theologinnen (zwei sollen Gemeindepfarrstellen innehaben)
- zwei Gemeindegliedern und
- einem Professor oder einer Professorin der Theologie

sowie Stellvertretungen „in der erforderlichen Anzahl“ (§ 13 Abs. 2 LBO).

Um den drei in Westfalen geltenden Bekenntnissen (lutherisch, reformiert, uniert) entsprechend § 12 LBO Rechnung zu tragen, muss in der Spruchkammer jedes Bekenntnis zumindest einmal vertreten sein. Sinnvoll erscheint es aber, über diese Minimalanforderung hinauszugehen und festzuschreiben, dass **je zwei Mitglieder gleichen Bekenntnisses** in die Spruchkammer zu berufen sind. Dies wurde entsprechend in § 3 Abs. 1 EG LBO n.F. umgesetzt.

Dem **Vorsitz** in einer Spruchkammer kommt wegen seiner Möglichkeit zur Steuerung des Verfahrens besonderes Gewicht zu. Deshalb ist der Vorsitz einschließlich der Stellvertretung durch die Landessynode im Voraus für die Amtsperiode zu bestimmen (§ 13 Abs. 3 LBO). Um die Bedeutung der in der EKvW geltenden Bekenntnisse noch etwas zu stärken, wird vorgeschlagen, den Vorsitz jeweils einem Mitglied der Spruchkammer zuzuweisen, dessen Bekenntnisstand dem der betroffenen Person entspricht (vgl. § 4 EG LBO n.F.).

Mit Blick auf die Stellvertretung wurden in der EKvW jedem Spruchkammermitglied bislang zwei Stellvertretende zugeordnet. Diesbezüglich wird nunmehr vorgeschlagen, künftig nur noch je eine Stellvertretung vorzusehen (vgl. § 2 Abs. 1 EG LBO n.F.).

Insgesamt würde damit eine **Reduzierung** der an der Spruchkammer beteiligten Personen von **42 auf 14** möglich.

Sollte die hier vorgeschlagene Besetzung der Spruchkammer mit nur 14 Personen als zu restriktiv eingeschätzt werden, um allen denkbaren Wechselfällen des Lebens begegnen zu können, wäre auch denkbar, insgesamt 19 Personen in die Spruchkammer zu berufen. Verzichtet man unbeschadet der konkreten Zuordnung der 1. Stellvertretenden zu einem Kammermitglied auf eine individuelle Zuordnung der zweiten Stellvertretungen, so entstünde im Fall der Verhinderung einzelner Spruchkammermitglieder und ihrer Vertretungen etwas mehr Spielraum für die Besetzung der Kammer in einem konkreten Verfahren. Sollten Sie dies so sehen, bitten wir um einen ausdrücklichen Hinweis.

Gez.
Barbara Roth

² In anderen Mitgliedskirchen der UEK hat sich diese Haltung bereits seit längerem durchgesetzt: soweit das jeweilige Kirchenrecht online einsehbar ist, gibt es außer der EKvW keine andere Kirche mehr, die drei getrennte Spruchkammern vorhält.

ENTWURF:
Erstes Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung
der Evangelischen Kirche der Union

Vom ... November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476, KABl. EKvW 1963 S. 171) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung
der Evangelischen Kirche der Union

Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Aufgabe und Bildung der Spruchkammer
Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung wird eine Spruchkammer gebildet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuständigkeit der Spruchkammern“ durch die Wörter „Mitglieder der Spruchkammer“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden durch die Absätze 1, 2 und 4 des bisherigen § 4 ersetzt.
- c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „die jedem Mitglied zugeordneten“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Besetzung der Spruchkammer**

(1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.

- (2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,
- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
 - b) wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
 - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz**

(1) Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.

(2) Die Landessynode bestimmt deshalb aus den Mitgliedern der Spruchkammer drei Vorsitzende mit verschiedenem Bekenntnisstand. Für die drei Vorsitzenden ist aus den Mitgliedern der Spruchkammer je eine Stellvertretung zu bestellen, die den gleichen Bekenntnisstand hat.

(3) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.“

5. Der bisherige § 7 wird zu § 5. Die Angabe „§ 6“ wird durch „§ 3“ ersetzt.

6. Der bisherige § 8 wird zum neuen § 6.

7. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „Annahme und“ dem Wort „Gelöbnis“ vorangestellt.
- b. Vor dem bisherigen Wortlaut wird folgender Abs. 1 neu eingefügt:

„Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt.“

- c. Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 2.
- d. Im neuen Abs. 2 werden die Wörter „Nach der Wahl werden“ gestrichen und nach dem Wort „Gewählten“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

8. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu §§ 7 und 8.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 2 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

Bielefeld, ... November 2023

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Az: 091.1

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO) Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO) Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom, beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Bildung von Spruchkammern Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.</p>	<p>§ 1 Aufgabe und Bildung der Spruchkammer Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung wird eine Spruchkammer gebildet.</p>	<p>Reduktion auf eine Spruchkammer rechtfertigt sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlegung II Satz 2 Lehrbeanstandungsordnung (LBO) verpflichtet alle Beteiligten unabhängig ihres eigenen Bekenntnisstandes ohnehin dazu, gemeinsam der Aufgabe zu dienen, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren. 2. Die Lebensrealität zeigt, dass die unterschiedlichen Bekenntnisstände kaum noch zu wahrnehmbaren Unterschieden führen. 3. Nach bisheriger Rechtslage hatten die Spruchkammern hohen Personalbedarf: alle 4 Jahre mussten 42 Personen (3 Kammern x 7 Mitglieder (21) plus 21 Stellvertretende) gefunden und gewählt werden. Dies steht in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung der

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>§ 2 Zuständigkeit der Spruchkammern (1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</p>	<p>§ 2 Mitglieder der Spruchkammer (1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die je dem Mitglied zugeordneten Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. (2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach. (3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.</p>	<p>Kammern: Seit ihrer Einrichtung im Jahr 1963 ist keine der Kammern je zusammengetreten. 4. Um ehrenamtliches Engagement nur soweit einzufordern wie erforderlich und um den mit dem Nominierungs-, Wahl- und Verpflichtungsverfahren einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll die Reduzierung vorgenommen werden.</p>
		<p>Die inhaltliche Regelung des früheren § 2 zur Zuständigkeit der drei Spruchkammern entfällt. Der frühere § 4 wird verschoben und als neuer § 2 geführt. In Absatz 1 wird durch die Einfügung der fett markierten Worte eine direkte Zuordnung der Stellvertretenden zu einem Mitglied der Spruchkammer hergestellt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sowohl die erforderliche Vertretung des Bekenntnisstandes gewahrt wird als auch die verschiedenen Kategorien an Beteiligten bedient werden (vgl. § 3 n.F.). Der bisherige § 4 Abs. 3 wird gestrichen, weil dies dem vorstehend formulierten entgegen läuft. Neueingefügt wurde Abs. 4, um die Ehrenamtlichkeit der Arbeit klarzustellen.</p>

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
	<p>(3) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.</p>	
<p>(2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>		
<p>(3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</p>		
<p>§ 3 Bekennnisbindung der oder des Betroffenen (1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.</p>		<p>§ 3 Abs. 1 kann entfallen, da es nur noch eine Spruchkammer gibt.</p>
<p>(2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung¹) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.</p>		<p>Wird zum neuen § 4 Abs. 3: Passt dort in den Regelungszusammenhang, da der Vorsitz vom Bekenntnis der betroffenen Person abhängt.</p>

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>§ 4 Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung (1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.</p> <p>(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeurteilungsordnung entgegensteht.</p> <p>(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p>		<p>§ 4 alte Fassung wird zu § 2, mit Ausnahme des Abs. 3, der entfällt infolge der direkten Zuordnung der Stellvertretenden zu einem Mitglied der Kammer (vgl. § 2 Abs. 1)</p>
<p>§ 5 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.</p>	<p>§ 4 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz (1) Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.</p>	<p>zu <u>Abs. 1: § 4 Abs. 1 und 2 n.F.</u> sichern innerhalb einer einheitlichen Spruchkammer eine gewisse Führungsrolle der Bekenntnisvertretenden ab</p>

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
	<p>(2) Die Landessynode bestimmt deshalb aus den Mitgliedern der Spruchkammer drei Vorsitzende mit verschiedenem Bekenntnisstand. Für die drei Vorsitzenden ist aus den Mitgliedern der Spruchkammer je eine Stellvertretung zu bestellen, die den gleichen Bekenntnisstand hat.</p> <p>(3) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.</p>	<p>zu <u>Abs. 2</u>: auf eine zweite Stellvertretung wird in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 3 LBO verzichtet. Die Stellvertretung im Vorsitz ist aus den ständigen Kammermitgliedern zu bestellen.</p> <p>zu <u>Abs. 3</u>: Verschiebung aus § 3 Abs. 2 a.F. aufgrund des Regelungszusammenhangs</p>
<p>§ 6 Besetzung der Spruchkammern Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:</p>	<p>§ 3 Besetzung der Spruchkammer</p> <p>(1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.</p>	<p><u>Abs. 1</u> sichert die Diversität der Bekenntnisse in der Spruchkammer. Hinweis: Professorinnen und Professoren sind oft nicht ordiniert, deshalb erfasst § 3 Abs. 1 S. 2 EG LBO n.F. nicht in jedem Fall alle Theologinnen und Theologen der Spruchkammer.</p>
<p>1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden, a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordiniert Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie</p>	<p>(2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden, a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordiniert Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie</p>	<p><u>Abs. 2</u>: sprachliche Anpassung an die künftig einheitliche Spruchkammer</p>

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat; c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	<p>oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; b) wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat; c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>	
<p>2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden, a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologium auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat; b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat; c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>		
<p>3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden, a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologium auf die Bekenntnisse</p>		

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p>		
<p>§ 7 Feststellung der Landessynode Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.</p>	<p>§ 5 Feststellung der Landessynode Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind.</p>	<p>Anpassung an die neue Zählung</p>
<p>§ 8 Gelöbnis Nach der Wahl werden die Gewählten schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeurteilung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig</p>	<p>§ 6 Annahme und Gelöbnis (1) Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt. (2) Die Gewählten werden schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:</p>	<p>Sprachliche Klarstellung der Annahme.</p>

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
<p>erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p>	<p>„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeurteilung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p>	
<p>§ 9 Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	<p>§ 7 Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	
<p>§ 10 Inkrafttreten Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeurteilungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.</p>	
	<p>Artikel 2 Inkrafttreten (des Änderungsgesetzes) und Übergangsbestimmung Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis</p>	<p>Nachrichtliche Angabe – Bestandteil des Änderungsgesetzes</p>

Geltendes Recht	neue Fassung	Erläuterungen/Bemerkungen
	die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 2 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.	

Konsolidierter Gesetzestext neue Fassung (Stand: 22.02.2023)

Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union

(Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO)

Vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Bildung der Spruchkammer

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung wird eine Spruchkammer gebildet.

§ 2 Mitglieder der Spruchkammer

(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die jedem Mitglied zugeordneten Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.

(3) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Spruchkammer ist ein Ehrenamt.

§ 3 Besetzung der Spruchkammer

(1) In der Spruchkammer müssen mindestens je zwei Mitglieder des lutherischen, des reformierten und des uniteden Bekenntnisses vertreten sein. Darunter soll jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied sein.

(2) In die Spruchkammer darf als Mitglied oder stellvertretend gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das jeweilige Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das jeweilige Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz

(1) Der Vorsitz im Verfahren richtet sich nach dem Bekenntnis der oder des Betroffenen.

Konsolidierter Gesetzestext neue Fassung (Stand: 22.02.2023)

(2) Die Landessynode bestimmt deshalb aus den Mitgliedern der Spruchkammer drei Vorsitzende mit verschiedenem Bekenntnisstand. Für die drei Vorsitzenden ist aus den Mitgliedern der Spruchkammer je eine Stellvertretung zu bestellen, die den gleichen Bekenntnisstand hat.

(3) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

§ 5 Feststellung der Landessynode

Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind.

§ 6 Annahme und Gelöbnis

(1) Die Annahme des Amtes wird mit dem Gelöbnis erklärt.

(2) Die Gewählten werden schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:
„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 7 Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten (des Änderungsgesetzes) und Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die am 31. Dezember 2023 bestehenden Spruchkammern nehmen ihre Aufgaben weiterhin nach den an diesem Tage geltenden Vorschriften wahr, bis die neue Spruchkammer nach diesem Gesetz im Amt ist. § 2 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.